

Änderungstarifvertrag Nr. 11
vom 31. Januar 2003
zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb
(MTArb-O)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des MTArb-O

Der Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O) vom 10. Dezember 1990, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 29. Oktober 2001 und durch § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages zur weiteren Anpassung des Tarifrechts an den Euro (Euro-TV) vom 30. Oktober 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 15 a wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
2. Dem § 24 Abs. 1 werden die folgenden Unterabsätze 3 und 4 angefügt:

„Anstelle des Monatstabellenlohnes aus der Lohnstufe, die der Arbeiter auf Grund einer in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 vollendeten Beschäftigungszeit mit gerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem der Arbeiter eine Beschäftigungszeit mit gerader Zahl vollendet, für die Dauer von zwölf Monaten der Monatstabellenlohn aus der bisherigen Lohnstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Lohnstufe gezahlt.“

Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 beginnt und bei dem Zeiten im Sinne des Unterabsatzes 2 mit der Folge angerechnet werden, dass er eine höhere als Lohnstufe 1 erhalten würde, erhält, wenn er in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Dezember 2004 keine Beschäftigungszeit mit gerader Zahl mehr vollendet, ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten den Monatstabellenlohn aus der nächstniedrigeren als der nach den Unterabsätzen 1 und 2 zustehenden Lohnstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Lohnstufe.“

3. § 27 Abs. 1 Buchst. e und f erhalten die folgende Fassung:

| | | |
|-----|---|---------|
| „e) | für Nachtarbeit | |
| | vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 | 1,16 € |
| | vom 1. Januar 2004 an | 1,18 € |
| f) | für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr | |
| | vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 | 0,58 € |
| | vom 1. Januar 2004 an | 0,59 €“ |

4. § 29 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Buchstaben a bis c durch die folgenden Buchstaben a und b ersetzt:

| | | |
|-----|--|--------------|
| „a) | vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 | von 93,06 € |
| b) | vom 1. Januar 2004 an | von 94,59 €“ |

- b) Absatz 2 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Schichtzulage beträgt in den Fällen des

| | | |
|-----|--|---------|
| a) | Unterabsatzes 1 Buchst. a | |
| | vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 | 55,84 € |
| | vom 1. Januar 2004 an | 56,76 € |
| b) | Unterabsatzes 1 Buchst. b | |
| aa) | Doppelbuchst. aa | |
| | vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 | 41,88 € |
| | vom 1. Januar 2004 an | 42,57 € |
| bb) | Doppelbuchst. bb | |
| | vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 | 32,57 € |
| | vom 1. Januar 2004 an | 33,11 € |

monatlich.“

5. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Wörter „am Fünfzehnten“ durch die Wörter „am letzten Tag“ ersetzt.

b) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 1:

Die Umstellung des Zahltages vom 15. auf den letzten Tag jeden Monats kann nur im Monat Dezember eines Jahres beginnen; die Zuwendung sollte bereits im Umstellungsjahr am letzten Tag des Monats November gezahlt werden.“

6. In der Protokollnotiz zu § 48 Abs. 3 Unterabs. 2 wird Buchstabe a gestrichen; Buchstaben b und c werden Buchstaben a und b.
7. In § 53 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort “Gründen“ das Komma durch das Wort “oder“ ersetzt sowie die Wörter “oder wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ gestrichen.
8. § 67 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen am Zahltag (§ 31 Abs. 2) gezahlt, erstmalig in dem auf das Ausscheiden folgenden Monat.“

9. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt A werden Nr. 7a SR 2 a, Nr. 4a SR 2 e, Nr. 4b SR 2 h und Nr. 4a SR 2 m gestrichen.
- b) Abschnitt B wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 4a SR 2 c, Nr. 3a SR 2 g und Nr. 4 a SR 2 l werden gestrichen.
 - bb) In der Protokollnotiz zu Nr. 7 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 g wird Buchstabe a gestrichen; Buchstaben b und c werden Buchstaben a und b.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 2003